Interpellation (Art. 63 GRSR)

# Erstunterzeichnende

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Sitzplatz-Nr.**  | **Vorname / Name** | **Unterschrift** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Um weitere Zeilen hinzuzufügen, in die Zeile klicken und +Schaltfläche am rechten Tabellenrand drücken.

Die Erstunterzeichnenden entscheiden über den Rückzug der Interpellation. Solange eine Interpellation nicht als erledigt gilt, kann sie zurückgezogen werden (Art. 63a Abs. 3 GRSR).

# Titel

Der Titel ist möglichst kurz zu halten. Im Idealfall enthält er bereits die relevanten Stichworte zu den Fragen.

# Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Frage

Frage

Frage

Die Interpellation verlangt vom Gemeinderat Auskunft über einen Gegenstand der Stadt Bern. Sie darf nur einen Sachbereich betreffen.

Beispiele für Fragen:

1. Welche Fragen sollen gemäss Gemeinderat durch die beiden in Auftrag gegebenen Gutachten beantwortet werden?
2. Gibt es Gelegenheit Ergänzungsfragen zu stellen?
3. Bis wann werden die Gutachten vorliegen?
4. Wann und wie werden welche Gremien und Organe (Kommission, Stadtrat, Stimmbevölkerung) über die Ergebnisse informiert?
5. Wird der Gemeinderat die Ergebnisse der Gutachten berücksichtigen und die Empfehlungen umsetzen?
6. Wie gewährleistet der Gemeinderat, dass die geschützten Objekte durch das Bauprojekte nicht beschädigt werden?
7. Ist der Gemeinderat bereit, auf die Fällung der Bäume zu verzichten?
8. Welche Interessen gewichtet der Gemeinderat in der geforderten Interessenabwägung als höherwertig?

# Begründung

Text

# Dringlichkeit

Wird für den Vorstoss Dringlichkeit verlangt?ja [ ]  nein [ ]

Kurze Begründung: Text, falls Dringlichkeit verlangt wird.

Bern, Datum eingeben

# Mitunterzeichnende

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Sitzplatz-Nr.**  | **Vorname / Name** | **Unterschrift** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Um weitere Zeilen hinzuzufügen, in die Zeile klicken und +Schaltfläche am rechten Tabellenrand drücken.

# Einreichen

Vorstösse für die Dringlichkeit beantragt wird können am Sitzungstag bis 21.00 Uhr, alle anderen bis 21.30 Uhr in schriftlicher Form und mit den Originalunterschriften versehen beim 1. Vizepräsidium eingereicht werden.

# Berichterstattung

Der Gemeinderat führt jeweils sämtliche nicht behandelten und erheblich erklärte Vorstösse, denen noch nicht Folge gegeben oder über die noch nicht Bericht erstattet wurde im Jahresbericht auf (Art. 66 GRSR).

# Gesetzliche Grundlagen

**Art. 58** **GRSR**  Arten und Form

1 Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats […] Interpellationen schriftlich einzureichen. […] Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.

2 Das Vizepräsidium des Stadtrats prüft die Vorstösse auf ihre formelle Richtigkeit. Es weist sie zurück, wenn sie:

a. nicht die richtige Form aufweisen;

b. das Begehren nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann.

3 Die gemäss Absatz 1 einreichenden Personen oder Gremien haben die Möglichkeit, formelle Mängel zu beseitigen. Machen sie davon keinen Gebrauch, entscheidet das Vizepräsidium über die Zulässigkeit des Vorstosses. Ein ablehnender Entscheid kann an das Büro des Stadtrats weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

4 Der Gemeinderat nimmt schriftlich zu Vorstössen Stellung. Die Antwort ist in der Regel kurz zu halten.

5 Die Beantwortung […] Dringlicher Interpellationen erfolgt schriftlich mittels Email bis spätestens Montagmittag vor dem Sitzungstag an das Stadtratssekretariat, das für die umgehende Weiterleitung an die Mitglieder des Stadtrats besorgt ist.

6 Zusätzlich einberufene Sitzungen des Stadtrats werden beim Fristenlauf für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen nicht berücksichtigt.

**Art. 63** **GRSR**  Interpellation

1 Die Interpellation verlangt vom Gemeinderat Auskunft über einen Gegenstand.

2 Nach Einreichung der Interpellation wird diese dem Stadtrat elektronisch zur Kenntnis gebracht.

3 Der Gemeinderat hat die Antwort auf die Interpellation innerhalb von vier Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden.

4 Ein Mitglied des Stadtrats kann innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der Antwort auf eine Interpellation beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass sie traktandiert wird.

5 Wird die Interpellation innert der reglementarischen Frist nicht beantwortet, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort.

6 Wird die Antwort im Stadtrat traktandiert, ist die Interpellantin oder der Interpellant berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. Diese dauert maximal eine Minute.

7 Die Interpellantin oder der Interpellant kann bei einer Traktandierung im Stadtrat eine Diskussion beantragen. Sie findet statt, wenn der dem Antrag durch ein Drittel der stimmenden Mitglieder des Stadtrats angenommen wird. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.

**Art. 64 GRSR** Dringliche Behandlung

1 […] Interpellationen können dringlich erklärt werden. Eine teilweise Dringlichkeit ist nicht möglich.

2 Das Büro des Stadtrats stimmt abschliessend über den Antrag auf dringliche Behandlung ab.

3 Ist Dringlichkeit beschlossen, werden […] Interpellationen unter Vorbehalt von Artikel 47 Absatz 1 spätestens am vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.